



Anfrage Nr. 1442/2023 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Service und Dienstleistungen an Werbeanlagen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Inanspruchnahme der Fuß- und Radverkehrsfläche durch Fahrzeuge der SDAW GmbH von der Verwaltung bekannt?

Dem Amt 80 war die Inanspruchnahme bis dato nicht bekannt.

2. Ist diese Inanspruchnahme von der Verwaltung gewollt und gestattet?

Vonseiten des Amtes 80 wurde die Nutzung der Fuß- und Radverkehrsflächen nicht ausdrücklich gewollt und gestattet.

c) Falls ja, wann und auf welcher Grundlage wurde die Genehmigung dazu erteilt? Wie wurde entschieden, dass die Aufenthaltsfläche der Fahrzeuge zulasten des Fuß- und Radverkehrs geschieht und nicht etwa des motorisierten Individualverkehrs (zu diesem Segment gehören schließlich die Wartungsfahrzeuge)?

Antwort entfällt.

d) Falls nein, wie oft wurde diese Behinderung des Fuß- und Radverkehrs geahndet?

Vonseiten des Amtes 80 wurde Behinderung des Fuß- und Radverkehrs nicht geahndet, da dies nicht in der Zuständigkeit des Amtes 80 liegt.

4) Ist bei der Neuausschreibung der Werbeleistungen ab 2026 daran gedacht, die Behinderung des Fuß- und Radverkehrs bei Wartung und Betrieb von Werbeanlagen zu berücksichtigen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie? Die Stadt könnte beispielsweise von den bietenden Firmen die Vorlage und Einhaltung eines Betriebskonzepts verlangen, das für jeden Werbestandort den Nachweis erbringt, die Betriebslogistik sei unter Einhaltung der Verkehrsregeln und ohne Sondergenehmigung möglich.

Nein, das ist nicht beabsichtigt, da es bereits entsprechende gesetzliche Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung gibt, welche die unberechtigte Inanspruchnahme von Rad- und Fußwegen verbieten und ahnden.

5) Ist, nach Auffassung der Verwaltung, ein Austausch der Werbefolien unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln möglich, z.B. in dem das Serviceunternehmen einen legalen Parkplatz belegt, und dann mit Werkzeug und neuer Folie von dort zu Fuß zur Werbeanlage geht?

Ja, die Einhaltung der allgemeinen Verkehrsregeln ist auch beim Austausch der Werbefolien zu beachten. Wie das Serviceunternehmen dies legal umsetzt, liegt allerdings im Ermessen des jeweiligen Serviceunternehmens. Hält sich das Unternehmen nicht an die allgemeinen Verkehrsregeln, kann dies entsprechende Konsequenzen haben, die sich aber aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben und nicht aus dem derzeitigen Werberechtsvertrag.

f) Falls ja, warum ist die Einhaltung der Verkehrsregeln nicht zur Vertragsbedingung gemacht worden?

Die Verkehrsregeln wurden nicht zur Vertragsbedingung gemacht, da sich die Pflicht zur Einhaltung bereits aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt.

g) Falls nein, wie wurde die Behinderung des Fuß- und Radverkehrs bei Wartung und Betrieb der Werbeanlagen in der Standortkoordinierung zur Genehmigung der jeweiligen Werbeanlage berücksichtigt?

Antwort entfällt.

Mainz, 9. Oktober 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete